



## **PARKPLATZORDNUNG**

### **Allgemeines**

1. Vertragsgegenstand ist das Recht des Kunden mit der Entgegennahme des angeforderten Parktickets das von ihm gelenkte Fahrzeug (im folgenden: das Fahrzeug) zu den in dieser Parkplatzordnung genannten Bedingungen am Parkplatz der Christian-Doppler-Klinik Salzburg – Universitätsklinikum der PMU (im folgenden: der Parkplatz) auf einem beliebigen freien Abstellplatz abzustellen. Ein Recht, das Fahrzeug auf einem bestimmten Abstellplatz abzustellen, besteht nicht.
2. Der Vertragsabschluss kommt durch das Ziehen des Parktickets beim Einfahrtsschranken (bei Kurzparkern) bzw. mit Aushändigung der Parkberechtigung (bei Dauerparkern) zustande. SALK schließt den Vertrag ausschließlich unter Zugrundelegung dieser Parkplatzordnung ab.
3. Für Kurzparker: Bei Ablehnung der Abstellbedingungen dieser Parkplatzordnung ist die freie Ausfahrt unverzüglich möglich.
4. Eine Bewachung oder Verwahrung des Fahrzeuges, seines Zubehörs sowie allfälliger im Fahrzeug befindlicher Gegenstände oder mit dem Fahrzeug in die Garage (den Parkplatz) eingebrachten Sachen ist nicht Vertragsgegenstand. Der Parkplatz ist unbewacht.
5. Die Höchsteinstelldauer eines Fahrzeuges beträgt 14 Tage, sofern keine anderslautende schriftliche Vereinbarung mit der SALK besteht.
6. Am Parkplatz gilt die ausgehängte, jeweils gültige Parkplatzordnung und sinngemäß die Straßenverkehrsordnung (StVO) in der jeweils gültigen Fassung. Sämtliche am Parkplatz angebrachten Verkehrszeichen, Lichtsignale, Hinweistafeln, Bodenmarkierungen udgl. sowie alle bestehenden behördlichen Vorschriften sind vom Kunden zu beachten.
7. Auf dem Parkplatz darf nur Schritttempo gefahren werden.
8. Der Parkplatz und seine Einrichtungen sind schonend und sachgemäß zu behandeln.
9. Die Öffnungs- und Betriebszeiten des Parkplatzes werden durch Anschlag am Parkplatz bekannt gegeben.
10. Den Anordnungen des SALK - Personals ist Folge zu leisten.
11. Verstöße gegen die behördlichen Vorschriften, die Nichtbefolgung der Parkplatzordnung oder der Weisungen des SALK – Personals berechtigen SALK zur sofortigen Vertragsauflösung sowie zum Ausschluss von der weiteren Benützung des Parkplatzes.

### **Abstellen des Fahrzeuges**

12. Der Lenker ist verpflichtet, das Fahrzeug ausschließlich auf markierten Parkplätzen abzustellen. Bodenmarkierungen sowie Beschränkungen (zB Reservierungen) sind dabei strikt zu beachten.
13. Falls ein Fahrzeug vertragswidrig oder verkehrsbehindernd abgestellt wird, ist SALK berechtigt, das Fahrzeug kostenpflichtig auf einen ordnungsgemäßen Abstellplatz zu verbringen.
14. Wird das Fahrzeug so abgestellt, dass angrenzende Abstellplätze nicht entsprechend der Markierungen benützt werden können, ist für die solcher Art missbräuchlich benützen Abstellplätze das nach dem jeweils gültigen Tarif entfallende Entgelt (zusätzlich) zu bezahlen.
15. Das Fahrzeug ist ordnungsgemäß zu sichern und abzusperren. Wertgegenstände dürfen nicht im Fahrzeug zurückgelassen werden.
16. Verboten ist insbesondere:
  - die Verwendung von Feuer und offenem Licht;
  - das Abstellen und die Lagerung von Gegenständen aller Art, insbesondere von feuergefährlichen Gegenständen;
  - das Nachfüllen von Treibstoff und anderen Flüssigkeiten sowie das Ablassen derselben;
  - die Vornahme von Reinigungs-, Reparatur- und Instandsetzungsarbeiten;
  - das Laufenlassen und das Ausprobieren des Motors sowie das Hupen;
  - das Abstellen eines Fahrzeuges mit undichtem Tank oder Vergaser oder mit anderen, den Betrieb des Parkplatzes gefährdenden Mängeln sowie das Einstellen von Fahrzeugen, die den verkehrstechnischen Vorschriften nicht entsprechen (z.B. kein bzw. abgelaufenes „Pickerl“);
  - das Abstellen von Fahrzeugen ohne Kennzeichen;
  - das Einfahren mit und das Abstellen von Fahrzeugen mit Flüssiggasantrieb;

- das Abstellen des Fahrzeuges auf den Fahrstreifen, vor Notausgängen, Fluchtwegen, auf Verbindungs- und Fußgängerwegen, vor Türen und Ausgängen, im Bewegungsbereich von Türen und Toren, in Feuerwehr- und Rettungszufahrten.
17. Fahrzeuge, die am Parkplatz abgestellt werden, müssen verkehrs- und betriebssicher und zum Verkehr zugelassen sein. Ein geringwertiges Fahrzeug ohne Kennzeichen geht, sofern wegen des Erhaltungszustandes oder des Umfangs an Beschädigungen mit Grund angenommen werden kann, dass sich der Eigentümer dessen entledigen wollte, nach Verständigung der zuständigen Polizeidienststelle in den Besitz der SALK über, die berechtigt (§329 ABGB) alle sich aus dem redlichen Besitz ergebenden Rechte und Befugnisse, insbesondere zur Entfernung und Verwertung des Fahrzeuges, auszuüben. Ansprüche allfälliger Vorbesitzer beschränken sich auf den Verwertungserlös (gemäß § 471 ABGB nach Abzug aller Kosten), der innerhalb von 2 Monaten dem nachweisbar Berechtigten ausgefolgt wird.

### **Parktarife, Bezahlung**

18. Die Tarife sind an den Aushängen im Einfahrtsbereich und bei den Kassen bzw. Kassensystemen angeschlagen.
19. Die Bezahlung der Kurzparkgebühr hat vor Ausfahrt an der Kassa bzw. am Kassensystem zu erfolgen. Die Bezahlung der Kurzparkgebühr am Ausfahrtsterminal ist nur mit zugelassener automatisierter Kundenkarte möglich.
20. Die Ausfahrt hat unverzüglich, spätestens binnen 10 Minuten nach Bezahlung zu erfolgen, widrigenfalls der zusätzliche Tarif zu entrichten ist.
21. Bei fehlendem, beschädigtem oder ungültigem Parkticket sowie bei vertragswidrigem bzw. verkehrsbehinderndem Abstellen des Fahrzeuges ist der entsprechende Tarif zu entrichten.
22. Zur Sicherung ihrer Entgeltforderungen sowie aller ihrer im Zusammenhang mit der Garagierung gegenüber dem Kunden entstehenden Forderungen steht der SALK ein Zurückbehaltungsrecht am eingebrachten Fahrzeug zu, selbst dann, wenn das Fahrzeug nicht dem Kunden, sondern einem Dritten gehört; zur Sicherung des Zurückbehaltungsrechtes kann die SALK durch geeignete Mittel die Entfernung des Fahrzeuges verhindern. Die Ausübung des Zurückbehaltungsrechtes kann durch Sicherheitsleistung abgewendet werden.
23. Der Kunde ist verpflichtet, sämtliche Kosten (insbesondere Mahn-, Ausforschungs- und Anwaltskosten) binnen 30 Tagen zu ersetzen.

### **Haftung**

Die SALK haftet nicht für das Verhalten Dritter, auch nicht für Diebstahl, Einbruchdiebstahl, Beschädigungen undgl. gleichgültig, ob sich diese Dritten befugt oder unbefugt auf dem Parkplatz aufhalten. SALK haftet zudem nicht für Sachschäden, die von SALK oder von Gehilfen der SALK nicht zumindest grob fahrlässig verursacht wurden. Für Schäden, die von uns oder unserem Personal nachweislich verschuldet wurden, wird nur gehaftet, wenn der Anspruch vor Verlassen des Parkplatzes (unter Vorzeigen von Parkschein oder Quittung) gemeldet wird.

### **Gerichtsstand**

Für allfällige Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist für Klagen von SALK gegen Verbraucher im Sinne des Konsumentenschutzgesetzes jenes Gericht zuständig, in dessen Sprengel der Wohnsitz, gewöhnliche Aufenthalt oder Ort der Beschäftigung des Verbrauchers liegt. Im Übrigen wird die ausschließliche Zuständigkeit des für Salzburg-Stadt zuständigen Gerichtes vereinbart.